

Anwärtergrundbetrag - Ost

(Monatsbeträge in €- gültig ab 1. August 2004)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	655,83
A 5 bis A 8	756,34
A 9 bis A 11	801,27
A 12	917,62
A 13	944,08
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder R 1)	973,16

Familienzuschlag – Ost

(Monatsbeträge in €- gültig ab 1. August 2004)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Stufe 1 § 40 Abs. 1 BBesG	Stufe 2 § 40 Abs. 2 BBesG
A 2 bis A 8	92,72	176,02
Übrige Besoldungsgruppen	97,38	180,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,30 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 213,29 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,73 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,64 €,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um je 18,92 € und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,19 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.